

## Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (230 der Beilagen): Bundesgesetz über die Errichtung eines Kriegsoferfonds (Kriegsoferfondsgesetz).

Durch die II. Verordnung zum Spielabgabengesetz, BGBl. Nr. 43/1920, wurde zur Verbesserung des Loses der Kriegsbeschädigten, Kriegserwitwen und Kriegserwaisen der Kriegsoferfonds errichtet. Dieser Verordnung fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage, die den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entspricht. Im Hinblick darauf, daß der Kriegsoferfonds für viele bedürftige Kriegsofer eine wertvolle Ergänzung der staatlichen Leistungen darstellt, erscheint es erforderlich, für den Kriegsoferfonds und die Gebarung mit den Fondsmitteln eine gesicherte verfassungsgesetzliche Grundlage zu schaffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, daß die II. Verordnung zum Spielabgabengesetz außer Kraft tritt und der durch diese Verordnung gebildete Kriegsoferfonds aufgelöst wird. Sein Vermögen soll auf den durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu errichtenden Kriegsoferfonds übergehen.

Der Kriegsoferfonds nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in gleicher Weise wie der im Jahre 1920 errichtete Kriegsoferfonds mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verwaltet werden.

Den Interessen der Kriegsofer wird dadurch Rechnung getragen, daß vor Entscheidung über

Fragen der Verwaltung des Fonds ein Beirat anzuhören ist. Die Einkünfte des Fonds bestehen aus den Erträgen der dem Fonds gehörenden Liegenschaften, Wertpapiere und Bankguthaben sowie aus Dotationen aus dem Ausgleichstaxfonds und aus allfälligen sonstigen Einnahmen. Die Einkünfte des Fonds sind ausschließlich zur Gewährung zinsfreier Darlehen an Personen, die als Beschädigte oder Witwen einen Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz haben, für die im § 4 Abs. 1 angeführten Zwecke zu verwenden.

Die Regierungsvorlage soll erst mit dem 1. Jänner 1961 in Wirksamkeit treten, um den Übergang der Verwaltung des bisherigen Fonds auf den neuen Fonds zu ermöglichen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Juli 1960 in Anwesenheit von Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Altenburger und Mark das Wort. Der Gesetzentwurf wurde mit zwei Abänderungen, die der Klarstellung dienen, einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (230 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 7. Juli 1960

Wimberger  
Berichtersteller

Hillegeist  
Obmann

## Abänderung

zum Gesetzentwurf in 230 der Beilagen.

1. In § 4 Abs. 2 ist in der dritten Zeile vor dem Worte „Rente“ das Wort „monatlichen“ einzufügen.
2. In § 5 Abs. 4 ist in der dritten Zeile das Wort „Reisekosten“ durch das Wort „Fahrtkosten“ zu ersetzen.